

Verordnung über die Talgemeinde

Die Talgemeinde Ursern,
gestützt auf Artikel 22 des Grundgesetzes (1000) der Korporation Ursern, be-
schliesst:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Einberufung und Durchführung der Talgemeinde.

Artikel 2 Teilnahme

Die Teilnahme an der Talgemeinde ist Bürgerpflicht.

Artikel 3 Tagungsort

¹Die ordentliche Talgemeinde versammelt sich in der Regel um 13.00 Uhr am Ring vor der Pfarrkirche zu Hospental.

²Den Tagungsort von a. o. Talgemeinden legt der Talrat fest.

Artikel 4 Einberufung

Die Talgemeinde wird einberufen:

- a) auf Anordnung des Talrates;
- b) infolge beschlossener Vertagung.

Artikel 5 Auskündigung

¹Die Talgemeinde ist in den drei Gemeinden spätestens 14 Tage vor ihrer Zusammenkunft durch öffentliche Publikation der Verhandlungsgegenstände auszukündigen. Die Anträge mit allfälligen Erklärungen sind innert der gleichen Frist öffentlich aufzulegen.

²Materiell Beschluss gefasst werden kann nur über ordnungsgemäss angekündigte Verhandlungsgeschäfte.

Artikel 6 Vorsitz

Der Talamann führt den Vorsitz, bei dessen Verhinderung die Statthalterin oder der Statthalter, dann die Säckelmeisterin oder der Säckelmeister. Sind diese auch verhindert, führt das amtsälteste Mitglied des Talrates den Vorsitz.

Artikel 7 Protokoll

Die Talschreiberin oder der Talschreiber führt das Protokoll. Im Verhinderungsfall bezeichnet der Talamann die Protokollführerin oder den Protokollführer.

Artikel 8 Stimmzähler

Als Stimmzähler amten der Talweibel sowie die Gemeindeweibel von Hospental und Realp.

2. Abschnitt Durchführung

Artikel 9 Eröffnung

Nach einem kurzen stillen Gebet wird die Talgemeinde vom Talamann eröffnet.

Artikel 10 Verhandlung

¹Der Talamann stellt fest, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind. Ist dies der Fall, fordert er sie auf, sich der Stimme zu enthalten. Er kann sie an bestimmte Plätze verweisen.

²Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung auf Schluss erkennt.

³Alle Verhandlungen sind ruhig und würdig zu führen. Personen, die Ausschreitungen verursachen, sind in die gebührenden Schranken zu weisen.

Artikel 11 Antragsrecht

¹Die Talgemeinde beschliesst in der Regel auf Antrag des Talrates. Der Antrag wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder einer von ihr oder ihm für die Berichterstattung bestellten Person erläutert.

²Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Anträge auf Nichteintreten, Abänderung, Verwerfung oder Verschiebung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen und Wahlvorschläge einzubringen.

Artikel 12 Abstimmungsverfahren

¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt fest, welche Anträge als Hauptanträge, welche als Abänderungsanträge zu Hauptanträgen und welche als Unterabänderungsanträge zu Abänderungsanträgen gelten.

²Die Abstimmung hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

- a) Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.
- b) Stehen sich auf der gleichen Stufe mehr als zwei Anträge gegenüber, so sind nicht mehr als zwei Anträge in die Ausscheidung zu nehmen. Dabei ist so vorzugehen, dass
 - zuerst die Anträge der Stimmberechtigten, die je zu zweien (Reihenfolge nach Eingang) einander gegenübergestellt werden;
 - anschliessend wird das Resultat dieser Ausscheidung dem Antrag des Talrates gegenübergestellt.

³Es gilt das einfache Mehr.

Artikel 13 Wahlverfahren

¹Die Vornahme der Wahlen erfolgt grundsätzlich einzeln. Bestätigungswahlen können jedoch auf Antrag der Vor- oder des Vorsitzenden auch global durchgeführt werden.

²Sofern ein bisheriger Amtsinhaber demissioniert, ist dies auf der Traktandenliste mit Hinweis eines entsprechenden Kandidaten für die Ersatzwahl zu vermerken.

³Desweiteren können auch Wahlvorschläge aus den Reihen der Talgemeinde eingebracht werden. Während des Wahlvorgangs können jedoch keine weiteren Nominierungen mehr vorgenommen werden.

⁴Die Kandidaten werden in der Reihenfolge ihrer Nennung zur Wahl gestellt.

⁵Die Stimme kann nur einmal pro Wahlgang abgegeben werden.

⁶Gewählt ist, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Artikel 14 Auszählung

¹Bei Abstimmungen werden zuerst die annehmenden, dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Die oder der Vorsitzende erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet.

²Kann bei einer Abstimmung oder Wahl das Mehr nicht eindeutig festgestellt werden, so ist sie zu wiederholen. Nötigenfalls wird eine Zählung der Stimmen durch die Weibel von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden angeordnet.

3. Abschnitt Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Talgemeinde¹⁾ vom 30. November 1975 wird aufgehoben.

Artikel 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Talgemeinde vom 16. Mai 2010 sofort in Kraft.

Der Talammann: Russi Columban

Der Talschreiber: Müller Meinrad

¹⁾VO 1120